



Protokoll der 1. Einwohner-Gemeindeversammlung 2017

Montag, 3. April 2017 20.00 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

Traktanden

- 1. Protokoll**
Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016
- 2. Hochbau und Planung – Genehmigung Zonenplan Landschaft und Reglement**
Genehmigung Zonenplan Landschaft und Reglement
- 3. Verkehr – Ersatz Kommunal-Lastwagen**
Kreditgenehmigung von CHF 300'000.00
- 4. Verschiedenes**

Zur heutigen Gemeindeversammlung ist in den Anzeigern der Gemeinde Nr. 3 und 4 vom 24. Februar und 17. März 2017 eingeladen worden.

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates konnten seit dem 28. Februar 2017 im Gemeindezentrum Bächliacker abgeholt werden.

Versammlungsordnung

Gemeindepräsident Roger Gradl eröffnet die Frühjahrs-Gemeindeversammlung um 20.00 Uhr. Er begrüsst etwa **47 Stimmberechtigte**. In dieser Zahl ist der anwesende Gemeinderat inbegriffen.

Er dankt den anwesenden Versammlungsbesucherinnen und -besuchern für das Interesse an den Geschäften der Gemeinde. Einen besonderen Gruss richtet er an die beiden 3. Jahrlernenden Vjoleta Jusufi und Carmine Cafasso. Sie besuchen die Versammlung im Rahmen ihrer Ausbildung und erhoffen sich einen guten Einblick in dieses Instrument der direkten Demokratie.

Die Gäste auf der Tribüne, Herren Peter Gradl, Ramon Dürr und Frau Sabrina Schneeberger, begrüsst er ebenfalls sehr herzlich.

Leider kann der Gemeindepräsident keinen speziellen Gruss an die Korrespondenten der Presse richten, da wiederum keine Berichterstattung aus Frenkendorf vorgesehen ist.

Der Vorsitzende weist die nicht stimmberechtigten Personen an, sich auf den Balkon des Saalbaues zu begeben. *Gemeindepolizist Jürg Suter* führte die Eingangskontrolle durch.

Ihr Fehlen in der heutigen Versammlung ausdrücklich entschuldigt haben:

- *Dominik Egger*, Mitglied des Gemeinderats
- *Franz Janzi*, Präsident Gemeindekommission
- *Urs Roth*, Mitglied Gemeindekommission und Geschäftsprüfungskommissions-Präsident
- *Daniel Buser*, Mitglied Gemeindekommission
- *Thomas Benz*, Präsident FDP Frenkendorf
- *Christian Schäublin*, Brunnenmeister

Stimmenzähler

Gemeindepräsident Roger Gradl bestimmt folgende Personen als Stimmenzähler:

Roger Andris, linke Saalseite

Theo Klee, rechte Saalseite und Gemeinderatstisch

Traktandenliste

Gemeindepräsident Roger Gradl hält fest, dass zur heutigen Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Er stellt das Geschäftsverzeichnis zur Diskussion.

Ohne Wortmeldung ergibt sich stillschweigend:

://: Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Geschäftsverzeichnis ist ohne Änderung gutgeheissen.

Protokoll

Die Beschlüsse der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 wurden am darauf folgenden Morgen beim Gemeindezentrum Bächliacker und beim Bürger- und Kulturhaus angeschlagen und gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Frenkendorf unter www.frenkendorf.ch sowie im Anzeiger der Gemeinde Nr. 17 vom 16. Dezember 2016 veröffentlicht.

Gegen die Durchführung dieser Gemeindeversammlung war keine Beschwerde zu verzeichnen. Auch sind die Beschlüsse vom 7. Dezember 2016 nicht durch Referenden der Urnenabstimmung unterworfen worden.

In der heutigen Versammlung verliest *Gemeindeverwalter Thomas Schaub* die Beschlüsse vom 7. Dezember 2016.

Gemeindepräsident Roger Gradl erinnert daran, dass das ausführliche Protokoll bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen bzw. auf der Homepage www.frenkendorf.ch/egv heruntergeladen werden kann.

Zum Protokoll werden keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen verlangt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

://: Das Protokoll der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 wird genehmigt.

2. Hochbau und Planung – Genehmigung Zonenplan Landschaft

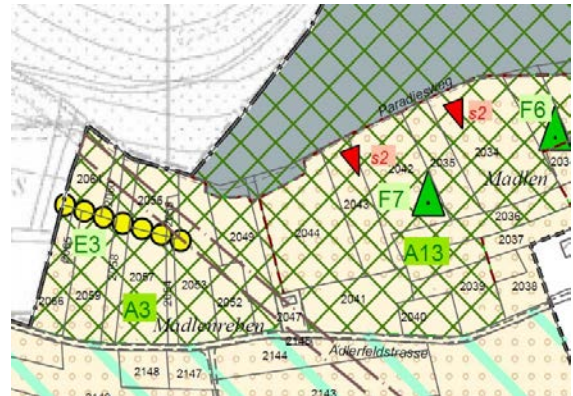
Genehmigung Zonenplan Landschaft und Reglement

Ausgangslage / Vorgehen

Veränderte kantonale und eidgenössische Rahmengesetzgebungen haben dazu geführt, dass die Landschaftsplanung einer Überprüfung unterzogen werden musste. Namentlich sind dies das Raumplanungs- und Baugesetz BL und die eidgenössische Raumplanungsgesetzgebung.

Seit der Beschlussfassung der bis anhin geltenden Landschaftsplanung im Jahr 1993 hat sich nicht nur die übergeordnete Gesetzgebung geändert. Auch die landwirtschaftliche Nutzung und die Ansprüche der Bevölkerung an einen attraktiven Landschaftsraum haben sich in diesem Zeitraum stark verändert.

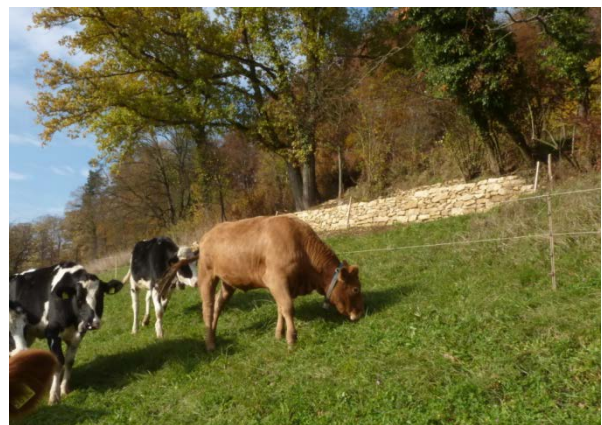
Eine speziell eingesetzte Kerngruppe (Bauverwaltung, zuständiger Gemeinderat, Raumplanungs- und Baukommission, Planungsbüro) hat die entsprechenden Planungsinstrumente zur Landschaftsplanung überarbeitet. In einem weiteren Schritt wurde die Planung mit einer Begleitgruppe mit Vertretern aus Landwirtschaft, der Bürgergemeinde und einem weiteren Mitglied des Gemeinderats beraten, wobei sie ihre Anliegen zielgerichtet und konstruktiv eingebracht hat.



Ausschnitt aus dem neuen Zonenplan Landschaft u.a. mit den Naturobjekten E3 und A13



Hecke Paradiesli (E3) mit neuer Trockensteinmauer



Magerwiese Madlen im neuen Naturobjekt A13

Hauptziele der Revision Landschaftsplanung

- Anpassung an die geänderten kantonalen und eidgenössischen Rahmengesetzgebungen
- Erstellung eines aktuellen Naturinventars zum heutigen Zustand der Naturobjekte und Naturschutzzonen sowie deren Veränderungen seit der Festlegung der heute geltenden Planung im Jahre 1993
- Nötige Anpassungen für einen effektiven und zeitgemässen Schutz der Naturobjekte und für den Erhalt des typischen Landschaftsbildes

Die Inhalte der Landschaftsplanung aus dem Jahre 1993 wurden bei der Ausarbeitung der neuen Zonenvorschriften in der Regel unverändert oder sinngemäss übernommen, sofern keine Konflikte mit übergeordnetem Recht bestehen.

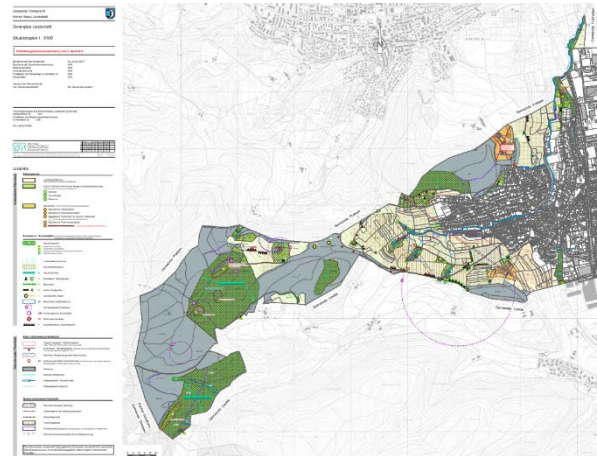
Schwerpunkte der Zonenvorschriften Landschaft

Nachfolgend werden die Neuerungen gegenüber der Planung 1993 sowie einzelne Schwerpunkte zusammengefasst.

Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000

Der Zonenplan Landschaft umfasst einerseits **Nutzungszonen** (Landwirtschaft, öffentliche Werke, Spezialzonen) und andererseits überlagernde **Schutzzonen und Schutzobjekte** (Natur, Archäologie, etc.). Speziell zu erwähnen sind beim revidierten Zonenplan:

- Die Landwirtschaftszone umfasst das offene Gebiet ausserhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes und des Waldes. Sie wurde unverändert beibehalten.
- Zonen mit speziellen Nutzungen wie z.B. die Spezialzone Eben-Ezer, der Robinsonspielplatz und weitere Areale mit öffentlichen Nutzungen (Werkhof Bürgergemeinde, Reservoir, Sammelparkplätze etc.) wurden aus der bestehenden Planung übernommen. Die Spezialzone Schönenberg ist von den Planungsarbeiten ausgenommen worden, da in einem separaten Verfahren angemessene Veränderungen der künftigen Nutzung des Areals geprüft werden. Die Bevölkerung wird bei Vorliegen konkreter Resultate zu einem späteren Zeitpunkt informiert.
- Naturschutzzonen und Schutzobjekte wurden in Beachtung der Planung 1993 überprüft und aufgrund eines aktuellen Naturinventars ergänzt. Unter anderem zeigt der Zonenplan Landschaft Naturwerte wie magere Wiesen, Hecken, Uferbereiche, geologische Objekte etc., die das Landschaftsbild prägen. Der Plan enthält Vernetzungselemente für unsere Tierwelt. Verschiedene landschaftsprägende Einzelbäume an diversen Standorten (z.B. Asp, Madlen, Rüti etc.) sind als neue Schutzobjekte im Zonenplan eingetragen. Insbesondere die Erweiterung der Naturschutzzone im Gebiet Madlen ist ein grosser Gewinn, da solche Magerwiesen heute stark gefährdet sind. Ebenso wurde die Streuobstschutzzone erweitert und angepasst. Die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen, als erklärtes Ziel der Gemeinde, soll auch künftig weiterverfolgt werden.
- Die Naturschutzzonen im Wald sind im Grundsatz aus der Planung 1993 übernommen worden. Das Klettern ist zur Schonung der Pflanzen- und Tierwelt nur noch in markierten Bereichen der Schauenburgflue möglich. Diese Einschränkung wurde in Zusammenarbeit mit der IG Klettern festgelegt und bereits so an der Flue deutlich signalisiert sowie von den Kletterern respektiert.
- Ein weiteres Ziel ist die Freihaltung der Landschaft von neuen Bauten in den bezeichneten Gebieten der Landschaftsschutzzone. In Hofnähe der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe sind jedoch Entwicklungen nach wie vor möglich.
- Als zukunftsgerichtete Strategie ist die Bachöffnung im nördlichen Bereich des Lochmattbächlis angedacht und mit einer Uferschutzzone das Areal gesichert worden.
- Orientierende Planinhalte wie Fruchtfolgeflächen, Obstgärten, kantonales Vogelschutzgebiet Hülften etc. dienen dem Verständnis und Ergänzung der verbindlichen Planungsbestandteile.



Zonenreglement Landschaft (Revisionsschwerpunkte)

Das Zonenreglement Landschaft ist gegliedert in einen Teil mit Reglementsbestimmungen und den Anhängen 1 und 2 mit den verschiedenen Naturobjekten und objektspezifischen Bestimmungen.

Im Reglementsteil werden allgemeinen Bestimmungen für Bauten und Anlagen (mit Hinweis auf die Bestandesgarantie), Grundsätze für die Landschaftsaufwertung sowie für alle Schutzzonen / Schutzobjekte geltende allgemeine Bestimmungen definiert. Für die Landwirtschaftszone und das Waldareal gelten übergeordnete eidgenössische und kantonale Gesetze betreffend Nutzung und Bewirtschaftung.

In den Schlussbestimmungen wird auf den Vollzug der Zonenvorschriften verwiesen. Insbesondere kann hier das Bewilligungswesen und weitere Vollzugsbestimmungen genannt werden. Im Anhang 1 werden für die Naturwerte wie Naturschutzzonen, Naturschutzeinzelobjekte, Uferschutzzonen etc. grundeigentumsverbindliche Vorgaben betreffend Schutz- und Pflegemassnahmen definiert. Diese entsprechen im Grundsatz den Vorgaben, die bereits mit der Planung 1993 festgelegt wurden.

Anhang 2 behandelt die Kulturschutzeinzelobjekte, die Archäologischen Schutzzonen sowie die im Zonenplan aufgeführten Aussichtspunkte.

Mitwirkungsverfahren und Kantonale Vorprüfung

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, das vom 2. September 2016 - 17. Oktober 2016 dauerte, haben Einwohnerinnen und Einwohner sowie Planungsinteressierte die Möglichkeit genutzt und ihre Anliegen und Einwände angemeldet.

Die Mitwirkungseingaben wurden in der Kerngruppe Landschaftsplanung und im Gemeinderat behandelt. Die Entscheide sind in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst, welcher zusammen mit den übrigen Planungsinstrumenten öffentlich aufliegt. Die Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren sind in die Planungsinstrumente eingeflossen.

Nächste Schritte bis zur Inkraftsetzung

Sobald der Zonenplan und das Zonenreglement von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden, erfolgt das sogenannte 30-tägige Auflageverfahren. Hier können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie kantonale Natur- und Umweltschutzorganisationen Einsprache erheben. Nach der Bereinigung von allfälligen Einsprachen erfolgt am Schluss noch die Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Zonenvorschriften Landschaft treten dann mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Verfügbare Dokumente

Unter www.frenkendorf.ch/ZVLRevision sind folgende Dokumente aufgeschaltet:

- [Zonenplan Landschaft](#) und [Zonenreglement Landschaft](#)
- [Mitwirkungsbericht](#)
- [Planungsbericht](#)
- [Naturinventar](#)
- [Liste aller Naturobjekte gemäss Anhang 1 und 2 \(mit Links für die Darstellung auf Geo-View\)](#)

Im Weiteren finden Sie das neue Zonenreglement Landschaft im Anhang zum Traktandum.

Fazit Revision Zonenplanung Landschaft

Mit der Revision der Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan + Zonenreglement) hat sich die Gemeinde Frenkendorf ein zeitgemässes Instrument zur Nutzung und zum Schutz der Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes erarbeitet. Die neuen Zonenvorschriften berücksichtigt nicht nur die aktuellen rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton, sondern auch die veränderten Randbedingungen in der Landwirtschaft und im Forstwesen. Dank einem aktualisierten Naturinventar stellen die neuen Zonenvorschriften auch sicher, dass die vorhandenen Naturwerte in Absprache mit den Grundeigentümern angemessen geschützt und durch geeignete Pflege weiter aufgewertet werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Das Zonenreglement Landschaft wird genehmigt.**
2. **Der Zonenplan Landschaft wird genehmigt.**
3. **Die Zonenvorschriften Landschaft treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.**

Erläuterungen durch Vizepräsident Urs Kaufmann

Vize-Gemeindepräsident Urs Kaufmann präsentiert eine übersichtliche, bestens strukturierte PowerPoint-Präsentation und führt über die Ausgangslage bis zum formulierten Antrag Schritt für Schritt und mit Hilfe von Beispielen sehr verständlich in das komplexe Themengebiet ein. *VP Urs Kaufmann* berichtet über eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und bedankt sich für den zum Teil sehr grossen Einsatz. Er hat den längeren Prozess als bereichernd und spannend empfunden. Die nun vorliegenden überarbeiteten Zonenvorschriften Landschaft sind ein aktuelles und gutes Instrument für den Schutz der Natur und des Landschaftsbildes unserer Gemeinde.

Download der Präsentation: <https://www.dropbox.com/s/jafrcyn52xc68i4/Pr%C3%A4sentation-EGV-2017-04-03-Trakt2-Zonenplanrevision-Landschaft.pdf?dl=0>

Orientierung durch die Gemeindekommission

Gemeindekommissionsmitglied Sascha Zimmermann (stellvertretend für den abwesenden Philipp Kerker) rekapituliert die Beratungen in der Gemeindekommission.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Begrifflichkeiten «bemerkenswert», «wertvoll» etc. bezüglich ihrer Rangordnung für den Schutz genauer definiert werden sollten.

Ein Mitglied wollte wissen, warum der Obstgarten der Bürgergemeinde nur als «orientierend» eingetragen ist.

Dies wird damit begründet, dass der gemäss Naturinventar wertvolle Obstgarten weiterhin von der Bürgergemeinde unterhalten und gepflegt wird. Es sind nur Änderungen anzubringen, die auch wirklich nötig sind.

Weiter stellte sich in der Kommission die Frage, ob bei den Spezialzonen «Robinsonspielplatz» und «Eben-Ezer» Planungen im Gang seien.

Der Gemeinderat verneinte dies. Flächenmässig sind die beiden Zonen unverändert. Die Spezialzone «Robinsonspielplatz» ist eine Parzelle des Kantons. Dort ist sicherheitshalber eine kleine Reserve vorhanden.

Ein weiteres Mitglied erkundigt sich nach der Vorschrift bzw. Handhabung bei der Erkrankung von Bäumen. Er denkt da bspw. an Erkrankungen durch die Kirschessigfliege.

Ziel ist es, dass kranke Bäume möglichst ersetzt werden, gibt VP Urs Kaufmann zu Protokoll.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Versammlung, dem Zonenplan Landschaft sowie dem Reglement vorbehaltlos zuzustimmen.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

Beratung

Dieter Meier bewundert die Arbeit und zollt ihr Respekt für den grossen Aufwand. Er stellt fest, dass in den Zonenvorschriften Landschaft kein spezielles Rebbaugebiet vorgesehen wurde, obwohl aktuell ca. 400 m² Reben gepflanzt sind.

VP Urs Kaufmann: Auch in den alten Zonenvorschriften Landschaft wurde keine Rebzone separat ausgeschieden. Aus diesem Grund wurde auch in den neuen Vorschriften keine entsprechende Zone definiert.

Dieter Meier erzählt, dass er im Auftrag des Landbesitzers Werner Muggli während Jahren die kleine Rebfläche bewirtschaftete. Nachdem über die Art und Weise ökologischer Bewirtschaftung Unstimmigkeiten zwischen ihm und dem Eigentümer entstanden, wurde die Zusammenarbeit beendet. Zwischenzeitlich hat er einen Rebbaukurs im Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain besucht und ist der Meinung, dass sich das Gebiet durchaus für die Anpflanzung von Reben eignen könnte. Er befürchtet, dass durch die in den neuen Zonenvorschriften vorgesehene Einstufung der Fläche als Magerwiese, künftig kein Rebbaubetrieb mehr betrieben werden kann.

VP Urs Kaufmann erklärt, dass während den Revisionsarbeiten zu den Zonenvorschriften ein reger Austausch mit den Landeigentümern stattfand. Konkret forderte der Landbesitzer der Rebbaufäche keine spezielle Zonenbestimmung für Rebbaubetrieb und erhob auch keine Einwände gegen die Klassierung als Magerwiese. Er versichert jedoch, dass auch in Zukunft Nutzungsänderungen möglich gemacht werden können.

Es liegen keine weiteren Wortbegehren vor.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr mit einer 1 Gegenstimme:

- 1. Das Zonenreglement Landschaft wird genehmigt.**
- 2. Der Zonenplan Landschaft wird genehmigt.**
- 3. Die Zonenvorschriften Landschaft treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.**

www.
frenkendorf.ch
GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

**Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf**



Zonenvorschriften Landschaft

Zonenreglement Landschaft

Einwohnergemeindeversammlung vom 3. April 2017

mit Hinweisen auf Änderungen zur Planung 1993 (grau hinterlegt)

Linke Spalte Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt. <u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses von der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (EGV) und der Genehmigung (RRB).</u>	Rechte Spalte Kommentar nicht grundeigentumsverbindlich Dieser untersteht <i>nicht</i> der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).
Beispiel ↓ § 3 Geltungsbereich ¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung. ² <u>Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.</u>	Beispiel ↓ Rechtsgrundlage: § 18 RBG

Grau unterlegte Schrift: Neuerungen und Ergänzungen gegenüber altem Zonenreglement Landschaft aus dem Jahre 1993.

Gemeindeversammlung vom 3. April 2017

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiegesezt vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
FrSV	Eidg. Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GschV	Gewässerschutzverordnung Bund vom 28. Oktober 1998
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
LZE	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
VBBö	Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998
WBV	Eidg. Wasserbauverordnung vom 2. November 1994
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Frenkendorf

Zonenreglement Landschaft Frenkendorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Erlass	1
B. Einleitung.....	1
§ 1 Zweck / Ziele.....	1
§ 2 Bestandteile.....	1
§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung.....	2
C. Gebiets- und Zoneneinteilung	2
§ 4 Gliederung	2
D. Nutzungszonen	2
D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen	2
§ 5 Bauten und Anlagen / Einpassung / Einfriedigungen	2
§ 6 Naturgefahren.....	3
§ 7 Bestandesgarantie.....	3
D.2 Nutzungszonen	3
§ 8 Landwirtschaftszone	3
§ 9 Waldareal.....	4
§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	4
§ 11 Spezialzone "Häckselplatz"	5
§ 12 Spezialzone "Robinson-Spielplatz"	5
§ 13 Spezialzone "Eben-Ezer"	6
§ 14 Spezialzone "Schönenberg"	7
§ 15 Spezialzone Sammelparkplätze	7
E. Überlagernde Schutzzonen / Schutzobjekte / Landschaftsaufwertung	8
§ 16 Grundsatz / Vereinbarung / Landschaftsaufwertung.....	8
§ 17 Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte	9
§ 18 Landschaftsschutzzone	10
§ 19 Streuobst-Schutzzone	10
§ 20 Uferschutzzonen.....	11
§ 21 Kulturschutz-Einzelobjekte	11
§ 22 Archäologische Schutzzonen	12
§ 23 Aussichtsschutz / Aussichtspunkt	12
F. Schlussbestimmungen.....	12
§ 24 Vollzug	12
§ 25 Ausnahmen.....	13
§ 26 Beiträge, Abgeltungen	13
§ 27 Strafen / Wiederherstellung	13
§ 28 Aufhebung früherer Beschlüsse	14
§ 29 Inkrafttreten.....	14
G. Beschlüsse	15

Anhang 1: Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte und Uferschutzzonen (grundeigentumsverbindlich)

Anhang 2: Kulturschutzeinzelobjekte, Archäologische Schutzzonen / Archäologische Schutzobjekte, Aussichtsschutz / Aussichtspunkte (grundeigentumsverbindlich)

A. ERLASS

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 und auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998 und der dazugehörenden Verordnung (RBV) vom 27. Oktober 1998 erlässt die Einwohnergemeinde Frenkendorf das nachfolgende Zonenreglement Landschaft. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan Landschaft die Zonenvorschriften Landschaft.

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vorersten Seite des Reglements aufgeführt.

§ 18 RBG Erlass, § 31 RBG Verfahren

B. EINLEITUNG

§ 1 Zweck / Ziele

¹ Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele, einer zweckmässigen Raumordnung und übergeordneter Rahmenbedingungen. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

Grundlagen:

Art. 3 RPG, § 3 RBG, § 9 NLG, rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen sowie § 9 RBG Kantonaler Richtplan u.a.

² Ziele

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Haushälterische Nutzung des Bodens, Erhaltung der offenen Landschaft.
- Sicherung genügender Flächen geeigneten Kulturlandes für eine vielseitige landwirtschaftliche Nutzung
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Schutz und Entwicklung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume und Lebensbeziehungen.
- Schutz, Erhaltung und Förderung des Waldes in all seinen Funktionen.
- Schutz der erhaltenswerten Bauten und der historischen Objekte.
- Erhaltung des charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für Naherholung und Freizeit.

§ 2 Bestandteile

¹ Grundeigentumsverbindliche Bestandteile Zonenvorschriften Landschaft

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft inkl.
- Anhang 1: Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte und Uferschutzzonen
- Anhang 2: Kulturschutz Einzelobjekte, Archäologische Schutzzonen / Archäologische Schutzobjekte, Aussichtsschutz / Aussichtspunkte

Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG

Orientierende Planinhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen oder verweisen auf beigelegte Dokumente (z.B. Naturinventar). Diese unterstehen nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18, Abs. 5 RBG

C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

§ 4 Gliederung

Der Gemeindebann ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung ist in Nutzungszonen gegliedert, denen Schutzzonen und Schutzobjekte überlagert sind.

¹ **Nutzungszonen** mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten

- Landwirtschaftszone (§ 8 ZRL)
- Waldareal (§ 9 ZRL)
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (§ 10 ZRL)
- Spezialzonen (§ 11 - 15 ZRL)

² **Überlagernde Schutzzonen und Schutzobjekte** erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen (§ 17 - 23 ZRL).

Siehe Zonenplan Landschaft

Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftszone
> Art. 16 RPG
- Waldareal: Forstgesetzgebung (Bund und Kanton)
- öW+A-Zonen: § 24 RBG
- Spezialzonen: § 28 RBG

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

D. NUTZUNGSZONEN

D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen

Die Vorschriften unter D.1 gelten für sämtliche Nutzungszonen (§§ 8 - 15)

§ 5 Bauten und Anlagen / Einpassung / Einfriedigungen

¹ Gebäudegruppen

Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

Im Sinne von Art. 16 RPG

² Bewilligung / Einpassung

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt vorbehältlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Ortsbild eingepasst werden. Exponierte Standorte sind zu vermeiden.

Rechtsgrundlage:

Art. 16a, 24 RPG, § 15 NLG
§ 104 RBG, § 87 RBV (Unterlagen Baugesuch)

Solaranlagen sind zugelassen gestützt auf Art. 18a RPG.

- Bei der Umgebungsgestaltung sowie baulichen Veränderungen sind die Aspekte des ökologischen Ausgleichs zu beachten. Es ist eine möglichst naturnahe Gestaltung anzustreben. Die Bepflanzung hat mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Bei Bodenbefestigungen sollen grundsätzlich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge verwendet werden, die nach Möglichkeit für Spontanvegetation geeignet sind.
- Es wird empfohlen den Gemeinderat in der Phase der Vorprojektierung zu orientieren.
- Neue Hartbeläge sind nicht zulässig, ausgenommen dem allgemeinen Verkehr dienende Flächen sowie für nachweislich betriebsnotwendige Areale. Bestehende Hartbeläge können belassen und erneuert werden.

³ Einfriedigungen

Einzaunungen / Einfriedigungen müssen für Kleintiere passierbar sein.

Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) und, je nach Ausführung, auch Einzaunungen/Einfriedigungen sind bewilligungspflichtig (das kantonale Bauinspektorat gibt entsprechend Auskunft).

Grünhecken, sind keine baulichen Anlagen und somit nicht bewilligungspflichtig.

Es wird den Grundeigentümern und Bewirtschaftern empfohlen, Absichten über bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen in einem frühen Planungs- oder Projektierungsstadium (Vorstellungen, Skizzen, Entwürfe) beim kantonalen Bauinspektorat vorabzuklären.

Siehe Information BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft) "Weidezäune – sicher und zweckmässig". <http://shop.bul.ch/kt/informationweidezaeune.htm>

§ 6 Naturgefahren

Werden Bauten und Anlagen errichtet, sind deren Standorte auf mögliche Gefahren durch Naturgefahren zu überprüfen.

Es wird empfohlen, bei Bauprojekten und der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls die Naturgefahrenkarte zu konsultieren.

§ 7 Bestandesgarantie

Für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie gemäss übergeordnetem Recht.

Rechtsgrundlage: § 115 RBG, Art. 24 ff RPG, Art. 41, 42 RPV

Ohne Bewilligung erstellte Bauten und Anlagen sind zu entfernen.

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

D.2 Nutzungszonen

§ 8 Landwirtschaftszone

¹ Zonendefinition

Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich.

² Nutzungsarten

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

Rechtsgrundlage: Art. 16 ff RPG, § 19 RBG

Überlagernde Fruchtfolgeflächen (FFF) stützen sich auf übergeordnete eidgenössische Grundlagen und Gesetzesbestimmungen (Art. 26 ff RPV orientierende Darstellung FFF im Zonenplan Landschaft).

Zonenkonforme Bauten und Anlagen Art. 16 RPG, Art. 34 RPV

Rechtsgrundlage Lärm-Empfindlichkeitsstufen: Art. 43 LSV

³ Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 9 Waldareal**¹ Abgrenzung**

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Rechtsgrundlage:

Art. 18 RPG, § 19 RBG, WaG, KWaG. Sofern keine statischen Waldgrenzen festgelegt werden, gilt der dynamische Waldbegriff.

² Funktion

Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan - Betriebsplan - Nutzungs- und Schutzkonzepte (z.B. Waldrandpflegekonzept).

WEP "Schauenburg-Hard-Birs-eck 2010 - 2025", RRB Nr. 1311 vom 21. September 2010.

Die Umsetzung von gestuften Waldrändern, d.h. deren etappenweise Aufwertung und Pflege ist in einem Waldrandkonzept aufzuzeigen.

³ Waldränder

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit einer Strauchschicht aus standortheimischen Arten anzustreben und zu erhalten.

Vgl. Anhang 1 "Schutzzonen / Schutzobjekte"

⁴ Wald mit überlagernder Schutzzone

Ist Waldareal mit einer Naturschutzzone, mit Schutzobjekten überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Allfällige Anordnungen werden durch die zuständigen Behörden getroffen bzw. durch entsprechende Verfügungen durchgesetzt.

Siehe dazu auch Anhang 1, Objekte G9 und G13.

⁵ Klettern in Wald-Naturschutzzonen

Zum Schutz von arten- und strukturreichen Lebensräumen und speziellen Standortverhältnissen (Felswände, Felsköpfe, Kalkschuttfuren) gilt in den Naturschutz-zonen grundsätzlich ein Kletterverbot. Klettern ist nur in den signalisierten Sektoren zulässig.

§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen**¹ Zonendefinition**

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Zusätzlich sind in beschränktem Umfang andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

Rechtsgrundlage:
§ 24 RBG

² Nutzungszweck

Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

Es sind auch die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten, insbesondere Einpassung und Umgebungsgestaltung gemäss § 5 ZRL.

³ Lärm-Empfindlichkeitsstufe öW+A-Zone

Nr. 1	Werkhof Bürgergemeinde	LES III
Nr. 2	Ozon-Anlage	LES III
Nr. 3	Reservoir	LES III

§ 11 Spezialzone "Häckselplatz"

1 Zweckbestimmung

Die Spezialzone ist für den Betrieb eines kommunalen Häckselplatzes bestimmt.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

2 Nutzung / Allgemeine Bestimmungen

Die Zone dient der vorübergehenden Lagerung von unverarbeitetem Astmaterial aus öffentlichen und privaten Grünanlagen und Gärten sowie dessen periodischen Verarbeitung zu Häckselgut.

Weiter sind eine Kleinbaute von max. 10 m² Grundfläche und einer max. Gebäudehöhe von 2.5 m sowie Einrichtungen für den Häckseldienst zugelassen.

3 Umgebungsgestaltung

Der Häckselplatz ist mit einem Mergelbelag zu versehen. Die Anlage ist mit einer Schutzbepflanzung aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen abzugrenzen.

4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Für die Nutzungsarten der Spezialzone "Häckselplatz" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe LES III.

§ 12 Spezialzone "Robinson-Spielplatz"

1 Zweckbestimmung

Die Zone dient dem Betrieb eines Robinson-Spielplatzes.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

2 Nutzung / Einpassung

In dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen zulässig, die für den Betrieb des Robinson-Spielplatzes erforderlich sind. Namentlich erlaubt sind:

- Zweckmässige Nutzung und Unterhalt sowie zeitgemässe Erneuerung der bestehenden Bauten sowie deren Ersatz in vergleichbarer Grösse.
- Einrichtungen für den Spielplatzbetrieb
- Bauten für Kleintiere, die im Rahmen der Freizeitbeschäftigung gehalten werden

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 101 RBG (Sicherheit, Schutz der Gesundheit und Umweltschutz)

Es sind auch die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten, insbesondere Einpassung und Umgebungsgestaltung gemäss § 5 ZRL.

Die zulässigen Bauten haben sich in jeder Beziehung harmonisch in das Landschaftsbild einzufügen.

3 Bauliche Nutzung

Das max. Bebauungsmass beträgt 280 m² Gebäudegrundfläche. Fahrnisbauten für die Haltung von Kleintieren werden dabei nicht mitgerechnet.

Bestehende Gebäudegrundfläche inkl. Unterstand Stand August 2015 = 232 m²:

- Geb. Nr. 47 Schopf (31 m²)
- Geb. Nr. 49 Spiel- und Verwaltungsgebäude (93 m²)
- Geb. Nr. 49a Robihaus (24 m²)
- Geb. Nr. 51 Schopf (43 m²)
- Unterstand nördl. Geb. Nr. 51 (41 m²)

Erweiterungsmöglichkeit: 48 m² Grundfläche

4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Für die Nutzungsarten der Spezialzone "Robinson-Spielplatz" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe LES III.

§ 13 Spezialzone "Eben-Ezer"

¹ Zweckbestimmung

Diese Zone dient für Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Ferien-, Erholungs- und Alters-, und Pflegeheims "Eben-Ezer".

² Nutzung

Diese Spezialzone ist in drei Teilzonenareale mit unterschiedlichen Nutzungen unterteilt:

Teilzone A	Ferien-, Erholungs-, Alters- und Pflegeheim;
Teilzone B	Personalhaus;
Teilzone C	Landschaftspflege mit Wohn- und Betriebsgebäude für Hausgärtnerei und Kleintierhaltung

Neu- und Erweiterungsbauten sowie Anlagen und Einrichtungen dürfen nur nach Massgabe der Vorschriften von § 5 (Bauten und Anlagen/ Einpassung / Einfriedigungen) erstellt werden.

Wohnungen sind nur für das standortgebundene Personal zulässig.

³ Bauliche Massnahmen

Teilzone A: Ferien-, Erholungs-, Alters- und Pflegeheim mit höchstens 65 Betten

1. Aus- und Umbau der bestehenden Gebäude (inkl. Autoeinstellhalle) mit 1'757 m² Grundfläche;
2. Neubau und Erweiterung
 - a) Neubau und Erweiterung höchstens zweigeschossig und mit maximal 270 m² überbauter Fläche, Flach- oder Satteldach.
 - b) Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Begehbare und der Energiegewinnung dienende Dachbereiche können von der Begrünung ausgenommen werden.
 - c) Maximal 44 Parkplätze im Aussenbereich. Das Parkplatzareal ist durch ortsübliche Hecken und hochstämmige Bäume in die Landschaft einzugliedern. Die Anlage muss mit einem wasserdurchlässigen Belag versehen werden. Zusätzliche Parkplätze sind in einer unterirdischen Autoeinstellhalle anzulegen.

Teilzone B: Personalhaus (nur für das notwendige Personal)

1. Aus- und Umbau des bestehenden Gebäudes "Bethel" mit 210 m² Grundfläche;
2. Neubau und Erweiterung, architektonisch zum bestehenden Gebäude "Bethel" passend, eingeschossig und mit maximal 25 m² überbauter Fläche, Flach- oder Satteldach.

Teilzone C: Landschaftspflege mit Wohn- und Betriebsgebäude für Hausgärtnerei und Kleintierhaltung

1. Aus- und Umbau des bestehenden Gebäudes mit 361 m² Grundfläche;
2. Neubau und Erweiterung höchstens zweigeschossig und mit maximal 80 m² überbauter Fläche, Flach- oder Satteldach.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Der Kanton ist zuständig für die Bewilligung von Bauten und Anlagen.

Bestehende Gebäudegrundfläche Teilzone A, Stand August 2015 = 1'757 m²:

- Geb. Nr. 50 inkl. Autoeinstellhalle = 1'710 m²
- Geb. Nr. 50d (37 m²)
- Geb. Nr. 50f (10 m²)

Bilanzierung künftig zusätzlich überbaubare Fläche gem. RRB Nr. 1436 vom 13. Oktober 2009:

➤ **Bebaubare Fläche = 1'980 m²**

Gebäude Nr. 50:

Best. vor 2009: 743 m²
Erweiterung realisiert: 967 m²
= Total neue Gebäudegrundfläche 2015 Geb. Nr. 50:
1'710 m²

➤ Restfläche bebaubar:
1'980 m² - 1'710 m² = 270 m²

Bestehende Gebäudegrundfläche Teilzone B, Stand August 2015 = 210 m²:

- Geb. Nr. 52 (210 m²)

Bestehende Gebäudegrundfläche Teilzone C, Stand August 2015 = 361 m²:

- Geb. Nr. 50c (361 m²)

4 Baumbestand, Umgebung

Der heutige Baumbestand ist sorgfältig zu pflegen und zu erhalten. Die Grünflächen sind mit ortsüblicher, standortgerechter Vegetation zu gestalten.

Die Umgebung der Neu- und Anbauten soll den ländlichen Charakter beibehalten. Der Neu- bzw. Anbau ist durch hochstämmige Bäume und Gehölze in die Landschaft einzugliedern.

Erhaltungs- und Bestandesmassnahmen sind in einem Pflegeplan zu regeln.

Es sind auch die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten, insbesondere Einpassung und Umgebungsgestaltung gemäss § 5 ZRL.

5 Terrainveränderungen

Auffüllungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 2.0 m zulässig.

6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Spezialzone "Eben-Ezer" gilt für die Teilzonen A und B die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung. Für die Teilzone C gilt LES III.

§ 14 Spezialzone "Schönenberg"

Von der Revision Landschaftsplanung ausgenommen. Behandlung in einem separaten Verfahren.

Die künftig geltenden Zonenbestimmungen werden in einem Nachführungsreglement aufgeführt.

§ 15 Spezialzone Sammelparkplätze**1 Zweckbestimmung**

Diese Zone dient der Bereitstellung von Parkplätzen für den Ausflugsverkehr.

Rechtsgrundlage § 28 RBG

2 Nutzung

Zulässig sind nur die für Parkplätze notwendigen baulichen Massnahmen. Die Parkplätze sind durch ortsübliche und standortheimische hochstämmige Bäume in die Landschaft einzugliedern.

3 Erweiterung

Neue Parkierungsanlagen sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nicht mit einem Hartbelag versehen werden und dürfen das Landschaftsbild sowie die Ziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.

4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Für die Nutzungsarten der Spezialzone "Sammelparkplätze" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe LES III.

E. ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE / LANDSCHAFTSAUFWERTUNG

§ 16 Grundsatz / Vereinbarung / Landschaftsaufwertung

¹ Grundsatz

Die Schutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung der Natur- und Landschaftswerte. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

² Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen

Für ökologisch bedeutsame Objekte sollen Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen mit den GrundeigentümerInnen bzw. den BewirtschafterInnen getroffen werden, die sich auf Pflegepläne abstützen.

Die BewirtschafterInnen, sofern nicht Grundeigentümer sind in den Prozess miteinzubeziehen.

Mindestinhalte für Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung bzw. Pflegepläne sind:

Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen sollen, wenn möglich, mit dem Kanton (Landwirtschaftlichen Zentrum Eberrain) abgeschlossen werden (Biodiversitätsförderflächen).

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutz- und Entwicklungsziele, mögliche Gefahren
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Allfällige Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge
- Allfällige Unterstützungsmassnahmen
- Gegenseitige Unterzeichnung Gemeinde und Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter

Pflegepläne werden durch den Gemeinderat erlassen (§ 24 Abs. 2 ZRL).

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt bzw. übernommen.

³ Landschaftsaufwertung

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen;
- die Vernetzung von Lebensräumen;
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen / Hecken.

Der Gemeinderat kann, gestützt auf § 26 (Beiträge / Abgeltung) Bewirtschaftungsbeiträge ausrichten. Diese sind mit einer Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung bzw. Pflegepläne gemäss Abs. 2 zu regeln. Es sind entsprechende Anträge an den Gemeinderat zu richten.

Bei erforderlichen Anpassungen der Zonenvorschriften sind die Verfahrensschritte, gestützt auf § 31 RBG, zu beachten.

⁴ Erfolgskontrolle

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung durch Naturschutz-Fachleute periodisch zu überprüfen. Zur Erreichung der Schutzziele sind die Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Pflegepläne gegebenenfalls anzupassen.

In der Regel werden Bestandesaufnahmen alle zehn Jahre durchgeführt.

§ 17 Naturschutzzonen / Naturschutz Einzelobjekte

¹ Zweck der Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte

Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte bezwecken:

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

² Allgemeine Schutzvorschriften

In den Naturschutzzonen und an Naturschutz Einzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche den Schutzziele zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Objekte in ihrem Bestand zu gefährden bzw. in ihrem ökologischen Wert oder Wirkung zu beeinträchtigen.

Nicht zulässig sind insbesondere Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze, Materialablagerungen sowie standortfremde Bepflanzungen. Ausgenommen sind begründete Massnahmen, die direkt den Schutzziele dienen.

Für die Erreichung der Schutzziele passt der Grundeigentümer die notwendige Nutzung entsprechend an. Bewirtschaften geschützter Objekte haben Anspruch auf Abgeltung (Art. 18c NHG Bund).

§ 13 NLG (generelle Verbote)

Die Bewirtschaftung hat extensiv ohne Anwendung von Hilfsstoffen (Bioziden) zu erfolgen. Es sind Flora und Fauna schonende Maschinen zu verwenden.

Auf die Verwendung von Mähauflbereitern ist zu verzichten.

³ Anhang 1 (grundeigentumsverbindlich)

Der grundeigentumsverbindlichen Anhang 1 enthält die vegetationstypischen Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für:

- Magerwiesen und Magerweiden (A..)
- Feuchtwiesen und Quellfluren (B..)
- Waldrand, bestockte Flächen (waldartig) mit Krautsäumen (C..)
- Hecken und Feldgehölze (E..)
- Einzelbäume / Baumgruppen / Baumreihe (F..)
- Naturschutzzonen im Waldareal (G..)
- Ufervegetation entlang Gewässer (H..) - (Uferschutzzonen gemäss § 20 ZRL)
- Geologische Objekte (J..)
- Besondere Oberflächenformen (K..)

Die Gemeinde stellt mittels Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung bzw. Pflegepläne sicher, dass der Stellenwert des Naturobjektes erhalten bleibt bzw. die notwendige Aufwertung erfolgt (siehe § 16 Abs.2 ZRL).

Altreligiöser Vegetationstyp D wird neu in Typ A integriert.

§ 18 Landschaftsschutzzone

1 Schutzziele / Bedeutung Landschaftsschutzzone

Landschaftsschutzzone bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebiets-typischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

Sie dient zudem der Erhaltung von weit gehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung und dem Schutz der Bodenqualität.

Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortheimischer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

Innerhalb des vorgenannten Rahmens sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung angemessen zu berücksichtigen.

2 Schutzvorschriften Landschaftsschutzzone

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzone sind, mit Ausnahme von zonenkonformen Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe, im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung. Diese müssen mit den Schutzzielen vereinbar sein.

Ergänzende Bestimmungen:

- Flächen mit Streuobstbau sind zu erhalten und zu fördern. Traditionell heimische Sorten sind im Speziellen zu fördern. Der Gemeinderat kann den vielfältigen Obstbau traditionell heimischer Sorten fördern.
- In das Landschaftsbild eingepasste Obstanlagen und temporäre bzw. saisonal befestigte Schutzeinrichtungen für Kulturen sind erlaubt.
- Einfriedigungen sind als Weid- und Wildschutzzäune zugelassen.

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV sowie kantonaler
Richtplan

Landwirtschaftszone Art. 16
RPG und zonenkonforme Bau-
ten und Anlagen in der Land-
wirtschaft Art. 16a ff RPG.

Bewilligungen für neue landwirt-
schaftliche Bauten können als
Ausnahme und durch Prüfung
des Einzelfalles durch die kant.
Baubewilligungsbehörde allen-
falls erteilt werden, wenn der
Zweck der Baute oder Anlage
einen Standort ausserhalb der
Bauzone erfordert (gesetzli-
che Grundlage Art. 16, 24
RPG). Sie müssen den Schutz-
zielen dienen bzw. mit diesen
vereinbar sein.

Intensiv-Obstanlagen sind in der
Landschaftsschutzzone zu ver-
meiden.

§ 19 Streuobst-Schutzzone

1 Schutzziele / Bedeutung Streuobst-Schutzzone

Diese Zone dient der Erhaltung und Förderung des ökologisch und für das Land-
schaftsbild wertvollen Streuobstbaues sowie zur Sicherstellung der Lebensräume
von bedrohten Tierarten.

2 Schutzvorschriften / Entwicklungsstrategie / Hilfsstoffe

In dieser Zone hat der Hochstamm-Obstbau aus traditionell einheimischen Sorten
Vorrang. Müssen Bäume entfernt werden, so ist Ersatz durch hochstämmige
Jungbäume, wahlweise auch Feldbäume, zu schaffen. Es ist auf eine Arten- und
Sortenvielfalt zu achten. Im Bereich der Streuobst-Schutzzone sollen pro Hek-
tar ca. 20 bis 30 Bäume stehen. Es ist eine Extensivierung der Wiesen (Unternut-
zung) anzustreben.

Der integrierte Pflanzenschutz ist zulässig.

Die Streuobst-Schutzzone ist im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten. Für un-
erlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie land-
schaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen. Diese müssen mit
den Schutzzielen vereinbar sein.

3 Baumkataster

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über den Baumbestand.

Die Nachführung des Baumka-
tasters soll in der Regel alle 5
Jahre erfolgen

§ 20 Uferschutzzonen

¹ Schutzziel / Zweck

Die Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Lebensraumvernetzung sowie zur Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes. Sie ist Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

² Allgemeine Schutzvorschriften

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Fachgerechte Pflegemassnahmen sind zulässig und erwünscht. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das vollständige Entfernen von bestehenden Ufergehölzen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden);
- standortfremde Bepflanzungen.

³ Anhang 1 (grundeigentumsverbindlich)

Anhang 1 enthält detaillierte Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für die Uferbereiche.

⁴ Standortgerechte Ufervegetation

In Bereichen, wo eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, ist deren Gedeihen zu fördern.

Rechtsgrundlage:

§ 13 RBV, Art. 21 WBV, Art. 36a, 37 GSchG (inkl. GSchV), Art. 21 NHG.

Anmerkung: Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben (Ausscheidung von Gewässerräumen in einem kantonalen Nutzungsplan, § 12a RBG) gelten die Übergangsbestimmung der eidg. GSchV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum. Sofern die Bestimmungen der Uferschutzzonen nicht gegen den kantonalen Nutzungsplan verstossen, bleiben diese bestehen.

Pflanzenschutzmittel sind im Nahbereich der Gewässer aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig.

- DZV Anhang 1, Kap. 9)
- ChemRRV, Anhänge 2.5, 2.6

Standortgerechte Ufervegetation / Bewirtschaftungsformen gemäss GSchV Art. 41c, Abs. 4: Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide etc. Siehe auch DZV Anhang 4 sowie Pufferstreifenmerkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", KIP/PIOCH 2009.

§ 21 Kulturschutz-Einzelobjekte

¹ Zweck / Schutzziel

Die Kulturschutz-Einzelobjekte mit ihrer besonderen kulturhistorischen und ästhetischen Bedeutung sind, samt ihrer Umgebung zu erhalten. Schutzziel ist die substantielle Erhaltung und der fachgerechte Unterhalt in ihrem typischen Charakter.

² Schutzziel / Schutzvorschriften

An den geschützten Objekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

³ Anhang 2 (grundeigentumsverbindlich)

Im Anhang 2 sind die Kulturschutz-Einzelobjekte aufgeführt.

Rechtsgrundlage: § 2 DHG

Es wird empfohlen bei baulichen Veränderungen, Restaurationen die kantonale Fachstelle (Bauinspektorat bzw. kantonale Denkmalpflege) frühzeitig zu kontaktieren.

§ 22 Archäologische Schutzzonen

¹ Zonenabgrenzung

Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

² Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten. Daneben dienen sie der zum Schutz der Geschichtszeugnisse notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung. Mit der Ausscheidung der überlagerten archäologischen Schutzzonen soll die Erforschung und soweit möglich, die Erhaltung der darin vorhandenen archäologischen Objekte sichergestellt werden.

³ Anhang 2 (grundeigentumsverbindlich)

Im Anhang 2 sind die archäologischen Schutzzonen und Schutzobjekte aufgeführt.

Rechtsgrundlage:
§ 19 RBV und ArchVo

ArchG § 5, ArchVo § 3: Eingriffe, die zu Gefährdungen archäologischer Substanz führen, bedürfen einer Archäologiebewilligung. Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).

ArchG § 13: Die kant. Fachstelle kann bei Bauvorhaben im Rahmen einer Baueinsprache eine archäologische Untersuchung verlangen bzw. verfügen.

§ 23 Aussichtsschutz / Aussichtspunkt

¹ Zweck

Aussichtspunkte bezwecken die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten von bestimmten bezeichneten Standorten und Lagen aus.

² Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten Aussichtspunkte sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Bepflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht auf die im Anhang 2 bezeichneten Gebiete und Ausblicksrichtungen bewahrt bleibt.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Vollzug

¹ Vollzug

Als vollziehende Behörde obliegen dem Gemeinderat der Vollzug der Gemeinde-reglemente. Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungsbefugnisse für die Belange des Landschafts- und Naturschutzes beim Gemeinderat. Der Gemeinderat kann weitere Fachpersonen, Instanzen oder eine Kommission zur Erfüllung seiner Aufgaben beiziehen.

² Verordnungen / Richtlinien

Der Gemeinderat kann zum Zonenreglement Ausführungsbestimmungen z.B. in Form von Richtlinien, Verordnungen oder Pflegeplänen erlassen. Ergänzende Richtlinien haben begleitenden Charakter.

Rechtliche Grundlage:
§ 72, 77a GemG

Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.

Mit der Aufnahme von Schutzobjekten in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

§ 70a GemG: Pflegepläne konkretisieren die im Zonenreglement definierten Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen.

3 Naturinventar

Der Gemeinderat führt ein Inventar, in welchem alle interessanten und schützenswerten Naturobjekte des Gemeindegebietes mittels Verzeichnis und Plan registriert und umschrieben sind. Das Inventar ist im Rahmen einer Revision der Zonenvorschriften zu überprüfen oder bei Bedarf nachzuführen und vom Gemeinderat als begleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

4 Nicht heimische Problemarten

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

Die periodische Überprüfung erfolgt systematisch und in angemessenen, sich an den Schutzziele orientierenden Zeitabständen (in der Regel alle 10 Jahre).

Das Naturinventar 2015 ist auf der Homepage der Gemeinde einsehbar.

Problemarten > siehe auch Schwarze Liste und Watch-List der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW).

Rechtsgrundlage betr. gebietsfremden invasiven Arten: Freisetzungsverordnung FrSV z.B. Art. 15 ff

§ 25 Ausnahmen

¹ In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen.

² Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

Siehe auch Rechtsgrundlage: Art. 24 RPG, Art. 39 ff RPV, § 7 RBV

Es gilt die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen, siehe unter Kapitel D.1 (§ 7 ZRL).

§ 26 Beiträge, Abgeltungen

An die erschwerte Bewirtschaftung, für besondere Leistungen und zur Abgeltung von Ertragsausfällen oder Nutzungseinschränkungen kann die Gemeinde den BewirtschafterInnen Pflegebeiträge ausrichten. Die Beiträge sind mit einer Vereinbarung gemäss § 16 des Zonenreglementes festzulegen. Diese berücksichtigen Abgeltungen aus anderen Quellen.

Rechtliche Grundlage: § 17 NLG

§ 27 Strafen / Wiederherstellung

1 Bussen

Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen ausgesprochen werden.

2 Wiederherstellungspflicht

Wer den Schutzobjekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Der Gemeinderat kann die Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.

Rechtliche Grundlage Bussen: § 46a GemG.

In Bagatellfällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen, § 21 Polizeireglement Frenkendorf.

Rechtliche Grundlage Wiederherstellungspflicht: § 29 NLG sowie § 70b GemG

Für Objekte, die unter kantonalem Schutz stehen, ist der Kanton zuständig.

§ 28 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, Beschluss Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1993, RRB Nr. 2344 vom 24. November 1998 inkl. Mutationen

§ 29 Inkrafttreten

Genehmigung

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Der Planungshorizont beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre. Danach sind die Zonenvorschriften Landschaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

G. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 23. Januar 2017

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. ... vom

Planaufgabe vom

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom

Der Landschreiber:

Anhang 1 / 2

(grundeigentumsverbindlich)

¹ Diese Anhänge sind Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft.

² Die Schutzzonen und Schutzobjekte mit entsprechender Nummerierung werden im Zonenplan Landschaft dargestellt. Alle Objekte sind unter derselben Nummer im Naturinventar aufgeführt, sofern sie darin enthalten sind.

³ Aufsicht und Zuständigkeiten für Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte werden in den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Bewirtschafter und Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

Für den Vollzug der Zonenvorschriften (Aufsicht, Kontrolle der bestimmungsmässigen Umsetzung) ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig, sofern keine andere Regelungen bestehen.

⁴ Grau dargestellte Texte (Schutzziel, Schutz- und Pflegemassnahmen sowie ergänzende objektspezifische Festlegungen) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

z.B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fliessgewässern und Waldareal.

Hinweis
Im Anhang sind der vorliegenden Fassung auch die gegenüber 1993 geänderten Naturobjekte grau hinterlegt.

Anhang 1 (zu §§ 17, 20 ZRL) (Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte und Uferschutzzonen)

Allgemein gültige Schutzvorschriften, die für sämtliche Objekte gelten, sind in den §§ 17, 20 des Zonenreglementes festgelegt.

	Seite
A.. Magerwiesen und Magerweiden	17
B.. Feuchtwiesen und Quellfluren	18
C.. Waldrand, bestockte Flächen (waldartig) mit Krautsäumen	19
E.. Hecken und Feldgehölze	20
F.. Einzelbäume / Baumgruppen / Baumreihe	21
G.. Naturschutzzonen im Waldareal	22
H.. Ufervegetation entlang Gewässer (Uferschutzzonen gemäss § 20 ZRL)	23
J.. Geologische Objekte	24
K.. Besondere Oberflächenform	24

Anhang 2 (zu §§ 21 - 23 ZRL) (Kulturschutzeinzelobjekte, Archäologische Schutzzonen / Schutzobjekte, Aussichtsschutz / Aussichtspunkte)

	Seite
KS.. Kulturschutzeinzelobjekte	25
A-E.. Archäologische Schutzzonen / Archäologisches Schutzobjekt	25
s.. Aussichtsschutz / Aussichtspunkte (mit Blickrichtung)	26

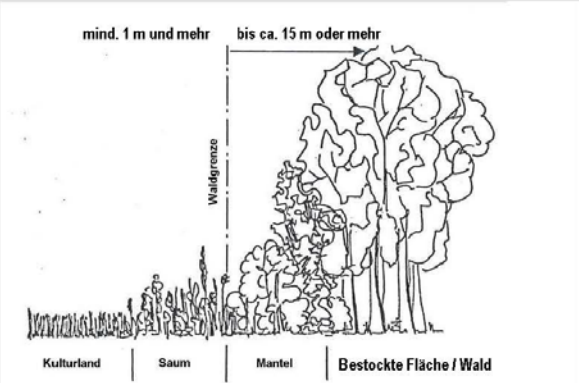
Anhang 1 (grundeigentumsverbindlich)

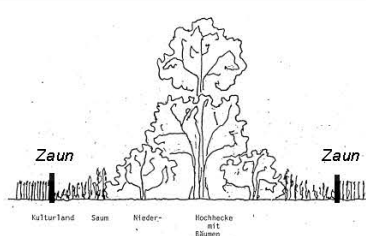
Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte und Uferschutzzonen §§ 17, 20 ZRL

A.. Magerwiesen und Magerweiden	
Objekt- nummer und Flurname	A1 Hülftenmatt bemerkenswert (bestehend aus Objekt A1a, A1b, A1c) A2 Flühacker wertvoll A3 Madlenreben sehr wertvoll A4 Rütenen bemerkenswert verschoben A5 Tüelenrain wertvoll A6 Rebacker bemerkenswert erweitert A7 Berghof (Schauenburg) wertvoll erweitert A8 Schauenburg wertvoll A9 Schösslimatte wertvoll A10 Bad Schauenburg wertvoll abgetrennt A11 Tugmatt sehr wertvoll (rechtlich Waldareal) abgetrennt A12 Hülftenmatt wertvoll NEU A13 Madlen sehr wertvoll
Schutzziel	Erhaltung und Förderung der artenreichen Magerwiesen und Magerweiden als Lebensraum für Insekten, Vögel, Reptilien und bemerkenswerte Pflanzen.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Die Magerwiesen sind in der Regel zwischen Mitte Juni und September (nach dem Verblühen entsprechender Zeiger-/Zielarten) ein- bis zweimal jährlich zu mähen (keine Mahaufbereiter). Details bezüglich Mahetermine sind in den Bewirtschaftungsvereinbarungen zu regeln. Das Schnittgut ist getrocknet abzuführen, damit die Pflanzen versamen können. Magerwiesen sollen wenn möglich nicht in einem Durchgang, sondern in zeitlich verschobenen Etappen gemäht werden. Die Weiden sind ab Juni bis Oktober bei trockenen Witterungsverhältnissen in kurzen Beweidungszeiten mit Rindvieh oder Schafen zu bestossen (siehe ergänzenden Festlegungen für Beweidungszeiten bei A7, A9). Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Ausnahmen (z.B. Mistgaben) sind mit den Pflegevereinbarungen zu regeln (gestützt auf § 25 ZRL).
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen: Objekt A1 Verbuschung verhindern, Massnahmen zur Ausmagerung vorsehen. Es wird empfohlen einen Krautsaum entlang gestuftem Waldrand/Hecken anzulegen. Objekt A3 Wertvoller Trockenstandort erhalten, Krautsaum entlang gestuftem Waldrand/Hecken. Objekt A5 Offenhalten des Bordes. Südorientierter Waldrand aufwerten und angrenzende Flächen ausmageren. Objekt A6 Ausmagerung, evtl. zusätzliche Strukturelemente anlegen. Separate Pflege des Strassenbordes. Objekt A7 Erhalten des Baumbestandes, extensive Unternutzung. Die Beweidungszeiten sind individuell wählbar, jedoch in Beachtung der Schutzziele. Objekt A9 Die Beweidungszeiten sind individuell wählbar, jedoch in Beachtung der Schutzziele.

	Objekt A11 Einer der artenreichsten Lebensräume der Region erhalten. Das Objekt ist Teil des Vorranggebietes Tagfalterschutz BL "Röserental-Tugmatt". Objekt A13 Zusammen mit A3 als grossflächiges Objekt mit Baumbestand erhalten.
--	---

B.. Feuchtwiesen und Quellfluren	
Objektnummer und Flurname ergänzt inkl. E4	B1 Steinrüti, Weiher und Feuchtwiese wertvoll B2 Risch, Weiher und Feuchtwiese sehr wertvoll B3 Berghof (Schauenburg)..... wertvoll B4 Im Berg bemerkenswert
Schutzziel	Uneingeschränkte Erhaltung der Wasserflächen und der artenreichen Hochstaudenfluren als Lebensraum für verschiedene seltene und bedrängte Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Insekten und Amphibien.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Extensive Bewirtschaftung. Das Schnittgut ist abzuführen. Es sind stets Teilbereiche der Krautsäume und Hochstaudenfluren stehen zu lassen. Die Flächen sind durch zusätzliche Strukturelemente (Ast- und Steinhaufen, etc.) aufzuwerten. Offenhalten der Wasserflächen. Verlandung des Feuchtbiotops durch Laub und eingeschwämmtes Material verhindern
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen: Objekt B2 Strukturvielfalt erhalten und für die ganze Fläche weiterentwickeln. Objekt B3 Aufwerten zu naturnahem Waldbach mit Quellflur. Objekt B4 Biotopentwicklung mit E4 anstreben. Aufwertung zu Trittstein-Feuchtbiotop für Amphibien.

C.. Waldrand, bestockte Flächen (waldartig) mit Krautsäumen	
Objektnummer und Flurname	C1 Hülftenmatt bemerkenswert C2 Rebacker, Schlössli sehr wertvoll
Schutzziel	Erhaltung oder Neuschaffung artenreicher, reichstrukturierter und charakteristischer Säume und Altgrasbestände entlang von Mantelgebüsch, als wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Es sind möglichst buchtenreiche, ein bis zwei Meter breite Krautsäume anzustreben und zu erhalten.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Der Krautsaum von ein bis zwei Meter Breite darf höchstens jedes zweite Jahr einmal - und frühestens im Oktober – ausgemäht werden. Das Schnittgut ist abzuführen. Es sind keinerlei Düngungen zulässig. Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand / in den bestockten Flächen sind im Rahmen der Pflegearbeiten auszuholzen. Der Bereich Saum / Mantel ist gemäss nachstehender Darstellung zu gestalten. 
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen: Objekt C1 Abstimmung der Pflegemassnahmen auf das Objekt A1 Objekt C2 Abstimmung der Pflegemassnahmen auf das Objekt K4
Anmerkung	Die Schutzziele und Pflegemassnahmen gelten im Grundsatz auch für alle an Landwirtschaftsflächen angrenzenden Waldränder. Deren etappenweise Aufwertung und Pflege ist in einem Waldrandkonzept aufzuzeigen (siehe dazu auch § 9 Abs. 3 des Zonenreglementes).

E.. Hecken und Feldgehölze	
Objektnummer und Flurname	E1 Hülfenmatt..... wertvoll E3 Paradiesli wertvoll E4 Im Berg bemerkenswert E5 Dreispitz bemerkenswert NEU E6 Häckselplatz..... wertvoll E7 Rütenen (Waldareal)..... bemerkenswert E8 Chlebimatt..... wertvoll E9 Eben-Ezer (innerhalb Spezialzone)..... wertvoll E11 Gmeinimatt..... wertvoll E12 Friedhof..... wertvoll NEU E14 Flüeacher wertvoll NEU E15 Weiherwegli wertvoll NEU E17 Eben-Ezer (Parkplatz, innerhalb Spezialzone).... wertvoll E18 Feldgehölz beim Lochmattbächli bemerkenswert
Schutzziel	Das generelle Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der Hecken und Feldgehölze in ihrer vielfältigen Struktur, als wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Hecken und Feldgehölze sind nur in den Monaten Oktober bis Februar auf den Stock zu setzen bzw. auszulichten. Das Schnittgut kann an Ort aufgeschichtet liegen gelassen, Dickholz als Brennmaterial verwendet werden. Die Niederhecken werden alle 5 bis 10 Jahre und die Hochhecken alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf Stock gesetzt oder in kürzeren Abständen gezielt ausgelichtet. Dabei sind wertvolle Arten zu fördern und es ist eine gute Abstufung anzustreben. Die Bewirtschaftung der Feldgehölze erfolgt wie im naturnahen und standortgerechten Wald. Die niederen Sträucher sind durch regelmässiges Auslichten raschwüchsiger Sträucher und Bäume im Bestand zu erhalten. Die Flächen sind vor Weidetiere zu schützen und müssen einen Krautsaum aufweisen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes stehen zu lassen. Hecken und Feldgehölze sowie deren Randbereiche sind nach folgender Darstellung und im Sinne des Vegetationstyp C entsprechend zu gestalten. 
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen: Objekt E3 Baumhecke schrittweise aufwerten, Trockensteinmauer ergänzen. Objekt E4 Abstimmen der Pflegemassnahmen auf das Objekt B4. Objekt E11 Steinböschung freilegen. Objekt E18 Zusammen mit Bachöffnung Lochmattbächli aufwerten.

F.. Einzelbäume / Baumgruppen / Baumreihe		
Objektnummer und Flurname	Einzelbaum / Baumgruppe	
	F1	Regennassrüti Nussbaum..... wertvoll
	F2	Im Tschoppenauer Apfelbaum..... wertvoll
	F3	Im Tschoppenauer Nussbaum..... wertvoll
	F6	Madlen/Schindelacher Nussbaum..... wertvoll
	F7	Madlen Nussbaum..... wertvoll
	F8	Adlerhof Mehrere Eichen (Waldareal)..... wertvoll
	F9	Risch Birnbaum..... wertvoll
NEU	F10	Reservoir Chlebmatt 2 Birnbäume..... wertvoll
	F13	Eben-Ezer Nussbaum..... wertvoll
NEU	F15	Chlebmatt 3 Nussbäume..... wertvoll
	F16	Chlebmatt Birnbaum..... wertvoll
	F17	Bienenberg Eiche (Waldareal)..... wertvoll
	F19	Ozon-Anlage Linden, Eiche etc. wertvoll
NEU	F25	Im Tschoppenauer 2 Nussbäume..... wertvoll
NEU	F27	Rütenen (Parkplatz) Säulenpappel, Eiche..... wertvoll
NEU	F29	Grofmatt Kirschbaum..... wertvoll
	F30	Rebacher Nussbaum, Ahorn, Eiche etc. wertvoll
	Baumreihe / Allee	
	F4	Wigarten vorwiegend Nussbäume wertvoll
	F18	Rüti bestockter Hain wertvoll (Esche, Birnbäume, Hagebuche etc.)
	F20	Gemeinimatt Nussbaum-Allee..... wertvoll
NEU	F28	Asp Birnbaum mit Eichen-Allee wertvoll
Schutzziel	Erhaltung der ökologisch wie auch landschaftlich wertvollen Einzelbäume, Baumgruppen und Standorte als Lebensraum für viele bedrängte und seltene Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Insekten usw.) sowie als landschaftsprägende Elemente.	
Schutz- und Pflegemassnahmen	Bei drohendem Absterben oder Umfallen von Bäumen ist rechtzeitig für Ersatz durch das Pflanzen von Jungbäumen in der unmittelbaren Nachbarschaft zu sorgen. Ist eine Pflanzung in der unmittelbaren Nähe nicht möglich definiert der Gemeinderat nach Anhörung des Grundeigentümers einen Ersatzstandort.	
Verzeichnis	Die Gemeinde führt ein Verzeichnis mit Foto, Bedeutung, Parzelle und Besitzer.	
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen: Objekt F2 Als Teil des wertvollen Obstgartens mit alten Zwetschenbäumen. Objekt F18 Pflege des bestockten Hains auf Erhalt der alten Birnbäume ausrichten.	

G.. Naturschutzzonen im Waldareal	
Objektnummer und Flurname	G1 Hülftengraben wertvoll G2 Hülften wertvoll G3 Adler wertvoll G4 Lochmatt wertvoll G5 Aspgraben wertvoll G6 Ruti wertvoll G7 Tüelenrain wertvoll G8 Ättenberg wertvoll G9 Schauenburgflue, Felsenheim, Chliffüeli, In den Felsen, (Wald-Gesamtfläche) Waldreservat NP13 gem. WEP sehr wertvoll ergänzt G13 Christen, Unter den Flühen, Wolfenried, Rappenfluh (Wald-Gesamtfläche) Waldreservat NP14 gem. WEP sehr wertvoll
Schutzziel	Erhaltung der für den entsprechenden Standort typischen Waldgesellschaft gemäss standortkundlicher Waldkartierung mit den charakteristischen Arten, der Artenkombination und Artenvielfalt.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung. Die Waldentwicklungsplanung ist zu berücksichtigen.
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen: Objekt G9 Für die Wald-Gesamtfläche G9 (inkl. Felspartien Schauenburgflue (mit Ausnahmen), Chliffüeli, In den Felsen - siehe markierte Bereiche im Zonenplan) gilt ein generelles Kletterverbot. Lediglich im Bereich 'Schauenburgflue' ist das Klettern in den signalisierten Sektoren zulässig. Im Gebiet Felsenheim und auf der Schauenburgflue kann der Gemeinderat Flächen für feste Erholungseinrichtungen (Feuerstellen, Picknickplätze) bezeichnen. Zum Schutz der empfindlichen Vegetation im Bereich der Felsköpfe ist eine Besucherlenkung (Wegführung, Hindernisse) anzustreben. Objekt G13 Für die Wald-Gesamtfläche G13 (inkl. Felspartie Rappenfluh - siehe markierter Bereich im Zonenplan) gilt ein generelles Kletterverbot.

H.. Ufervegetation entlang Gewässer (Uferschutzzonen gemäss § 20 ZRL)	
Objektnummer und Flurname	H1 Hülftenbach.....wertvoll H2 Flüacherbächli.....wertvoll H3 Weiherbächli.....wertvoll H4 Rischbächli.....wertvoll H5 Rutenenbächli.....wertvoll H6 Lochmattbächli.....wertvoll H6a Ausdolung Lochmattbächli.....wertvoll H7 Rösernbach.....wertvoll H8 Dugmattbächli.....wertvoll H9 Quellflur und Bächli Schauenburg.....wertvoll
Schutzziel	Erhaltung der offenen Wasserflächen und natürlichen Bachläufe mit ihrer vielfältigen und gut entwickelten Ufervegetation als Lebensraum vieler bedrängter und geschützter Tier- und Pflanzenarten. Bei allen Ufergehölzen sind möglichst buchtenreiche 2 bis 5 Meter breite Krautsäume bzw. Hochstaudenfluren anzulegen.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Die Uferbestockungen sind alle 5 bis 10 Jahre in den Monaten Oktober bis Februar abschnittsweise zu pflegen. Wo nötig sind Uferbestockungen in kürzeren Abständen gezielt auszulichten. Dabei sind wertvolle Arten zu fördern und eine gute Abstufung anzustreben. Markante Bäume sind stehen zu lassen. Krautsäume und Hochstaudenfluren sind im Spätherbst/Winter abschnittsweise zu pflegen, wobei das Schnittgut anzuführen ist. Schäden an Uferböschungen sind mit ingenieurb biologischen Massnahmen zu sanieren.
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen: Objekt H1 Pflege / Aufwertung in Abstimmung mit der Gemeinde Pratteln. Objekt H3 Offenlegung und Renaturierung im Abschnitt unterhalb Adlerhof prüfen. Objekt H6a Aufwertung in Abstimmung mit E18/G4. Bis zur Offenlegung ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung darf eine künftige Bachöffnung nicht verunmöglicht werden. Objekt H9 Pflege / Aufwertung in Abstimmung mit der Gemeinde Pratteln.

J.. Geologische Objekte	
Objektnummer und Flurname	J1 Bruderhalde (ehem. Steinbrüche Hauptrogenstein) ... wertvoll J2 Schauenburgflue (Korallenriff) sehr wertvoll (Objekt O-3/0, Geologisches Inventar BL) J3 Chliflueli (Korallenriff)..... sehr wertvoll J4 Rappenflue (Korallenriff)..... sehr wertvoll
Schutzziel	Erhaltung des jetzigen Zustandes der ursprünglichen Lokalitäten mit zum Teil schönem erdgeschichtlichem Einblick (Schichtenfolge mit Fossilien) und besonderem Bewuchs.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Keine Aufschüttungen und Terrainausgleichungen. Grosse Bäume und Sträucher sollen gelegentlich ausgeholzt werden.

K.. Besondere Oberflächenform	
Objektnummer und Flurname	K1 Hülftengraben wertvoll K2 Aspgraben..... wertvoll K3 Dreispitz wertvoll K4 Rebacher Schössli sehr wertvoll K5 In den Felsen (Bergsturstrümmerfeld)..... sehr wertvoll (Boulderverbot) K6 Rösernbach-Graben (Quellgebiet "Dreibrunnen") wertvoll K7 Steinbruch, Tümpel Paradiesweg wertvoll
Schutzziel	Erhaltung der Oberflächen mit den Erosionsgraben, den Felsaufschlüssen und dem Bergsturstrümmerfeld.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Keine Aufschüttungen und Terrainausgleichungen. Keine weitere Erschliessung.
Ergänzende objektspezifische Festlegungen	In Ergänzung zu den Schutzzielen sowie Schutz- und Pflegemassnahmen gelten folgende Regelungen: Objekt K5 Es gilt ein generelles Boulderverbot (Freiklettern an Felsblöcken). Mit separater Verordnung gemäss § 24, Abs. 2 ZRL oder durch übergeordnete Verfügung durch den Kanton wird das Verbot durchgesetzt.

Anhang 2 (grundeigentumsverbindlich)

Kulturschutz Einzelobjekte, Archäologische Schutzzonen / Archäologische Schutzobjekte, Aussichtsschutz / Aussichtspunkte §§ 21 - 23 ZR)

KS.. Kulturschutz Einzelobjekte	
Objektnummer und Flurname	Ks 1 Hölftendenkmal bemerkenswert ~~Ks 2 Villa Schönenberg (von den Planungsarbeiten ausgenommen)~~ Ks 3 Ehemaliges Rebhäuschen sehr wertvoll <i>(kantonal geschützt RRB Nr. 2384 vom 28.07.1992) - orientierend</i> Ks 4 Pavillon Belvedere Neu-Schauenburg sehr wertvoll <i>(kantonal geschützt RRB Nr. 2384 vom 28.07.1992) - orientierend</i>
Schutzziele / Schutzbestimmungen	Schutzziele und Schutzbestimmungen sind in § 21 des Zonenreglementes definiert.

A-E.. Archäologische Schutzzonen / Archäologisches Schutzobjekt	
Objektnummer und Flurname	Archäologische Schutzzone (Flächenobjekt) NEU A Archäologische Schutzzone Steinzeitliche Siedlung Egg NEU B Archäologische Schutzzone Steinzeitliche Siedlung Bienenberg NEU C Archäologische Schutzzone Steinzeitliche Siedlung Gmeinacher NEU D Archäologische Schutzzone Römische Tempelanlage und frühneuzeitliche Hochwacht Schauenburgerfluh NEU E Archäologische Schutzzone Mittelalterliche Burgruine Chliflüeli / Alt-Schauenburg NEU F Archäologische Schutzzone Mittelalterliche Burgruine Neu-Schauenburg Archäologisches Schutzobjekt innerhalb archäologischer Schutzzone (Einzelobjekt-Schutz) 1 (F) Burgruine Schauenburg (Neu-Schauenburg) 2 (D) Tempelanlage / Hochwacht (Schauenburgerflue) 3 (E) Burgruine Chliflüeli (Alt-Schauenburg)
Schutzziele / Schutzbestimmungen	Schutzziele und Schutzbestimmungen sind in § 22 des Zonenreglementes definiert.

s.. Aussichtsschutz / Aussichtspunkte (mit Blickrichtung)	
Objektnummer und Flurname	s1 Undererli Aussicht Richtung Hülftenbächli / Rheintal s2 Madlen Aussicht Richtung Ruti / Bienenberg s3 Im Berg Aussicht Richtung Ortskern / Füllinsdorf s4 Sammelplatz Aussicht Richtung Adlerhof / Madlechöpfli s5 Ruti Aussicht Richtung Madlen s6 Asp (Bienenberg) Aussicht Richtung Ortskern / Rheintal s7 Schauenburg Süd Aussicht Richtung Röserntal / Jura / Alpen s8 Schauenburg Nord Aussicht Richtung Pratteln / Rheinebene / Schwarzwald
Schutzziele / Schutzbestimmungen	Schutzziele und Schutzbestimmungen sind in § 23 des Zonenreglementes definiert. Die oben aufgeführten Ausblicksrichtungen sind verbindlich.

3. Verkehr – Ersatz Kommunal-Lastwagen

Kreditgenehmigung von CHF 300'000.00

Ausgangslage

Das Unimog-Kommunalfahrzeug wurde 1999 in Betrieb genommen und hat nun nach 18 Jahren sein wirtschaftliches Betriebsende erreicht. Das Fahrzeug muss mit diesem Alter jährlich MFK-geprüft werden. Der Verschleiss, vor allem durch den Winterdienst mit Schneepflug und Salz-Streuer, ist mittlerweile so gross, dass jährlich Reparaturkosten von bis zu CHF 12'000.00 anfallen. In der 5-Jahres-Finanz-und Investitionsplanung ist der reguläre Ersatz im Jahr 2017 vorgesehen. Mit Hilfe von Richtpreisofferten wurde dafür eine Summe von CHF 300'000.00 veranschlagt.

Fahrzeugtyp

Der bestehende Unimog-Lastwagen ist mit einem Wechselmuldenladesystem ausgerüstet. Mit diesem Aufbau kann das Fahrzeug äusserst flexibel eingesetzt werden. Mittlerweile sind 10 Mulden verschiedenster Art im Einsatz. Auch der Salzstreu-Aufsatz funktioniert mit dem Wechsellade-System. Das Fahrzeug ist als LKW homologiert und kann mit Ausweis Kategorie C gefahren werden. Vier Mitarbeiter des Werkhofteams besitzen eine entsprechende Fahrbewilligung. Damit kann der Winterdienst-Einsatz flexibel gestaltet werden.

Evaluation neues Fahrzeug

Eine eigentliche Fahrzeugevaluation erübrigte sich, da die Mitarbeiter des Werkhofs sowohl mit der Marke bzw. dem Modell «Unimog» einerseits und andererseits auch mit dem Wechsel-Mulden-Ladesystem sehr zufrieden sind. Grundsätzlich hat sich die Verwendung eines Serienfahrzeugs ab «Stange» sehr bewährt, vor allem bezüglich der günstigen Anschaffungskosten. Richtofferten zeigen, dass klassische, hochspezialisierte Kommunalfahrzeuge von Boki, Bucher, Aebi, Lindner usw. zwar auch mit Wechselmuldenladesystem ausgerüstet werden können, jedoch deutlich teurer in der Anschaffung sind. Hinsichtlich Betriebstauglichkeit und Zuverlässigkeit (Reparaturanfälligkeit) müssen bei diesen Fahrzeugtypen aufgrund von Abklärungen in anderen Gemeinden Fragezeichen gesetzt werden. Die weiter weg liegenden Servicestellen erhöhen die Unterhaltskosten zusätzlich. Für den Gemeinderat ist deshalb klar, dass wiederum ein Unimog angeschafft werden solle. Das Preis-Leistungsverhältnis ist unschlagbar. Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 127'000.00.

Die Kosten für den Kauf des Wechselmuldenladesystems betragen ca. CHF 38'000.00. Die notwendigen Installation für die Anbaugeräte werden mit CHF 84'000.00 veranschlagt.

Ersatzbeschaffung Salz-/Sole-Streu-Aufsatz

Der Salzstreuer wurde seinerzeit zusammen mit dem Unimog-Lastwagen im Jahr 1999 angeschafft. Auch dieses Gerät hat sein wirtschaftliches Ende erreicht und erfüllt zudem die Anforderungen an eine wegababhängige Mengendosierung nicht mehr. Zudem treten vermehrt – notabene immer im Betrieb – Störungen auf. Unter der Leitung des Werkhof-Leiters wurden diverse Salz/Sole-Streu-Aufsätze evaluiert. Im Rahmen dieses Verfahrens zeigte sich, dass das Modell von Boschung IMS bezogen auf die Leistung und die Möglichkeiten das beste Preis-/Leistungsverhältnis erzielt. Die Referenzen beim Kanton sowie anderen Gemeinden sind durchwegs positiv. Vor allem hinsichtlich des Unterhalts zeigt sich ein grosser Vorteil. Der Autobahn-Werkhof des NSNW in Sissach betreibt eine 24 h-Servicestelle genau für diesen Typ. Reparaturen können so in nächster Nähe und sehr rasch ausgeführt werden, ohne dass zusätzlich Reisekosten entschädigt werden müssen. Im Total kostet der Salz/Sole-Streu-Aufsatz rund CHF 48'000.00.

Kostenzusammenstellung

Kommunal-Lastwagen (voraussichtlich Unimog)	CHF	127'000.00
Aufbau Absetzkipper	CHF	38'000.00
Installationen für Anbaugeräte	CHF	84'000.00
Salz-/Sole-Streumaschine	CHF	48'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	3'000.00
Gesamttotal inkl. 8 % MwSt.	CHF	<u>300'000.00</u>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Der Anschaffung eines Kommunal-Lastwagens inkl. An- und Umbauten, eines Wechselmuldenladesystems sowie eines Salz-/Sole-Streu-Aufsatzes wird zugestimmt und der Kredit von CHF 300'000.00 wird genehmigt.**

Erläuterungen durch GR Doris Capaul

Gemeinderätin Doris Capaul erläutert mit einer ansprechenden PowerPoint-Präsentation die Gründe für den nötigen Ersatz des Kommunal-Lastwagens. Sie fasst die wichtigsten Punkte wie folgt zusammen:

Der Unimog mit Jahrgang 1999 hat sein wirtschaftliches Betriebsende erreicht. Die jährlichen Betriebskosten betragen bis zu CHF 12'000.00; vor allem im Winterdienst fallen hohe Verschleisskosten an. Aus diesen Gründen wurden im Budget 2017 CHF 300'000.00 für den Fahrzeugersatz veranschlagt. Ebenso hat der Salzstreuer das wirtschaftliche Betriebsende erreicht; er ist störungsanfälliger geworden und eine wegabhängige Mengendosierung ist nicht möglich. Die Notwendigkeit für den Ersatz von Kommunal-Lastwagen, einen Aufbau Absetzkipper, die Installation für Anbaugeräte, eine Salz-/Sole-Streumaschine ist gegeben. Der Fahrzeugtyp Unimog hat sich bewährt. Die Kosten werden gegenüber dem Budget günstiger ausfallen, da für den alten Unimog noch eine Summe zu erwarten ist, sofern er zum Lieferzeitpunkt des neuen Fahrzeugs noch funktionstüchtig ist.

Orientierung durch die Gemeindekommission

Sascha Zimmermann, Mitglied der Gemeindekommission, rekapituliert die Beratung in der Gemeindekommission:

In der Beratung stellte sich die Frage nach der Lebensdauer und ob die verschiedenen Lastwagenfirmen dahingehend Fortschritte gemacht haben.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass beim evaluierten Fahrzeug die Motorisierung genau zum definierten Fahrzeug und somit zum Aufgabengebiet passt und deshalb mit einer längeren Einsatzzeit gerechnet werden darf. Zudem kann der Salz/Sole-Streuer komplett vom Lastwagen entfernt werden. Dadurch kann das Chassis des Fahrzeugs gründlich nach einem Winterdiensteinsatz gereinigt werden. Beim alten Fahrzeug war dies nicht möglich, weshalb der Rostfrass mit der Zeit ein „teures Problem“ wurde.

Weiter wollte ein Mitglied der Gemeindekommission wissen, ob für den Kredit bereits verbindliche Offerten vorliegen.

Dies kann der Gemeinderat bejahen. Für alle Komponenten liegen verbindliche Angebote vor. Einzig der Verkaufserlös für das alte Fahrzeug ist von der Funktionstüchtigkeit bei der Rückgabe abhängig.

Ein Mitglied der Kommission empfiehlt zu prüfen, ob ein Verkauf z.B. nach Rumänien in Frage komme.

Der Gemeinderat wird diese Idee sicher prüfen.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Versammlung, dem Kredit für einen Kommunal-Lastwagen vorbehaltlos zuzustimmen.

Eintreten

Gemeindepräsident Roger Gradl stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

Beratung

Es liegen keine Wortbegehren vor.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:

- ://: 1. **Der Anschaffung eines Kommunal-Lastwagens inkl. An- und Umbauten, eines Wechselmuldenladesystems sowie eines Salz-/Sole-Streu-Aufsatzes wird zugestimmt und der Kredit von CHF 300'000.00 wird genehmigt.**

4. Verschiedenes

Gemeindepräsident Roger Gradl informiert zum aktuellen Stand „Hochwasser 2016“:

Auf Empfehlung des Ingenieurbüros und der „Begleitkommission Hochwasser“ hat der Gemeinderat beschlossen, folgende Massnahmen umgehend umzusetzen:

- Im Gebiet **Schindelackerstrasse/Madlenweg, im Aspgraben** und beim **Rüttimattweg** werden Verbesserungen für die Ableitung des anfallenden Hangwassers vorgenommen.
- Hangwasser **Risch/Aspgraben/Rösernstrasse**: Entlang dem vorderen Teil des Unteren Rischwegs wird hangseitig ein Graben erstellt, und das Gefälle des Weges wird gegen den Hang gekippt.
- Im **Dorfzentrum** wird entlang dem Dröschenschopfwegli zum Schutz der angrenzenden Liegenschaften eine Mauer aus Winkelplatten erstellt.
- Den von der Lage ihrer Liegenschaft her speziell betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird für eigene bauliche Massnahmen ein Beitrag entrichtet. Dies gilt für Massnahmen, welche über die normale Gartengestaltung oder Gebäudesicherung hinausgehen.

Die Kosten für diese Massnahmen belaufen sich insgesamt auf ca. CHF 150'000.00.

Die grösste Herausforderung ist und bleibt die Ableitung im Dorfzentrum, im Gebiet zwischen Schmitteplatz und Hofmatt. Eine mögliche provisorische Sofortmassnahme - mit einer teilweise offenen Ableitungsrinne - wurde den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern an einer Informationsveranstaltung im Februar vorgestellt. Die Betroffenen tendierten dabei eher zu einer geschlossenen Röhrenlösung, die allerdings weitaus komplexer ist und nicht umgehend umgesetzt werden könnte. Offen ist zudem noch, ob das Wasser beim Einlaufbauwerk Schmitteplatz überhaupt in genügender Kapazität in das Rohr eingeleitet werden könnte sowie die Kreuzung mit der bestehenden Bachdole. Die Begleitkommission hat deshalb empfohlen, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die ursprüngliche Sofortmassnahme nochmals anzubieten. Die Beeinträchtigungen der privaten Gärten könnten mit der Umsetzung einer umfassenden und definitiven Lösung wieder rückgebaut werden. Der Gemeinderat hat diesem Vorgehen zugestimmt. Mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurden bereits erste Gespräche dazu geführt.

Ebenfalls geprüft wurde die Vergrösserung eines Abschnitts der alten Eindolung auf einer Länge von rund 40 m auf Parzelle 693. Dies würde zwar eine Verbesserung der Hydraulik von ca. 3 m³/s auf ca. 3.5-4 m³/s bringen. Dies reicht aber bei weitem nicht aus, um das erforderliche HQ100 von 6.4 m³/s abdecken zu können. Bei einem ähnlichen Ereignis wie im Juni 2016 wären die zu erwartenden Schäden in etwa gleich gross. Die geschätzten Kosten für diese Anpassung belaufen sich auf rund CHF 130'000.00. Begleitkommission und Gemeinderat haben diese Massnahme abgelehnt.

Die Umsetzung der genehmigten Massnahmen hat am 3. April im Rüttimattweg gestartet. Die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner wurden resp. werden jeweils vorgängig informiert. Das Ingenieurbüro wird an den definitiven Massnahmen weiterarbeiten und dieses Konzept bis Ende April 2017 dem Gemeinderat abgeben. Die Begleitkommission Hochwasser wird ebenfalls Ende April zu ihrer dritten Besprechung zusammenkommen.

Sandra Amacher erkundigt sich, ob auch im unteren Dorfteil von Frenkendorf Hochwasserschutzmassnahmen geplant seien.

Gemeindepräsident Roger Gradl erklärt, dass in den unteren Quartieren allfällige Massnahmen durch die öffentliche Hand erst in zweiter Priorität in Frage kommen. Primär haben in diesem Gebiet die Liegenschaftseigentümer selber Schutzmassnahmen im Rahmen ihrer eigenen Schadenminderungspflicht zu ergreifen.

Gemeinderätin Doris Capaul empfiehlt Frau Amacher, sich unbedingt bei Fragen an den Bereich Bau zu wenden. Betroffene Liegenschaftsbesitzer können – je nach Lage ihres Hauses – eine kostenlose Beratung durch Fachleute in Anspruch nehmen.

Keine weiteren Wortbegehren.

Gemeindepräsident Roger Gradl gibt die Daten der nächsten Gemeindeversammlungen bekannt:

- **Dienstag, 27. Juni 2017, 20.00 Uhr, Genehmigung Rechnung 2016**
- **Mittwoch, 20. September 2017, 20.00 Uhr (fällt höchstwahrscheinlich aus)**
- **Donnerstag, 7. Dezember 2017, 20.00 Uhr, Genehmigung Budget 2018/Finanzplan**

Um 21.15 Uhr erklärt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung als geschlossen und wünscht allen Anwesenden einen schönen Abend.

NAMENS DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Roger Gradl

Thomas Schaub

Versandt am: 11. April 2017